

Rechtsverordnung

zur Bezeichnung und Erhaltung eines Teiches als geschützten Landschaftsbestandteil

Aufgrund der §§ 16 und 24 Abs. 1 des Landespflegegesetzes - LPflG - vom 14. Juni 1973 (WVBl. S. 147), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1974 (GVBl. S. 521) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Stadt Koblenz, Gemarkung Arenberg, Flur 8, Flurstücke 65, 64, 60/1 und 58 liegende "Teich am Mühlenbacher Hof", dessen Schutz zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes im öffentlichen Interesse liegt, wird hiermit zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ist in der dieser Verordnung beigegefügteten Katasterkarte (Maßstab 1:2000) rot umrandet eingetragen.

§ 3

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen, wie Abgrabung, Beschädigung, Abtragung des Dammes oder Trockenlegung des Teiches, die der Erhaltung der vorhandenen Teich- u. Riedvegetation, der Nist- und Aufenthaltsmöglichkeit für Wasservögel und eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes zuwiderlaufen, verboten.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 1 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 3 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Koblenz vom 29. März 1977 (geschützter Landschaftsbestandteil "Teich am Mühlenbacher Hof", Gemarkung Arenberg, Flur 8, Flurstücke 65, 64, 60/1 und 58)

Aufgrund der §§ 20 und 30 Abs. 1 Satz 3 des Landespflegegesetzes -LPfIG- in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung der Stadt Koblenz vom 29. März 1977 (geschützter Landschaftsbestandteil "Teich am Mühlenbacher Hof", Gemarkung Arenberg, Flur 8, Flurstücke 65, 64, 60/1 und 58) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Aufgrund der §§ 20 und 30 Abs. 1 Satz 3 des Landespflegegesetzes -LPfIG- in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet."

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt."

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 15. Dezember 1999

Stadtverwaltung Koblenz
als untere Landespflegebehörde
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

